

Sehling widerlegt die Ansicht Arndts, daß die in Preußen und Frankreich herrschende Praxis der Gerichte, die ohne Verleihung gewonnenen Mineralien dem Staate zuzusprechen, ein Beweis dafür sei, daß diese Mineralien dem Staate gehörten. Wohl gemerkt handelt es sich hierbei stets um unberechtigt gewonnene Mineralien, also bewegliche Sachen, die als solche gar nicht mehr „ins Bergfreie“ zurückfallen können. Denn im „Bergfreien“ liegen die regalen Mineralien nur solange, als sie sich noch ungebrochen und unverliehen auf ihrer natürlichen Ablagerung befinden. Das Bergrecht entzieht diese Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nur zugunsten des etwa später Beliehenen. Mangels einer Verleihung und nach ihrer Gewinnung gehören die Mineralien also weder dem Grundeigentümer, noch liegen sie im Bergfreien. Sie sind bewegliche Sachen geworden — wobei die unberechtigte Gewinnung keine Rolle spielt — und stehen in niemandes Eigentum. Da aber wegen ihres Wertes ihre Verwendung im allgemeinen Interesse liegt, hat man sie als solche — als unberechtigt gewonnene, bewegliche Sachen — dem Staate, als dem Interessenvertreter der Allgemeinheit, zugesprochen, nicht weil sie rechtlich bereits in dessen Eigentum gestanden haben. Das Allgemeine Landrecht (§ 1 Tit. 16 des II. Teils) hat diesen Fall insoweit besonders geregelt, als es auf herrenlose Sachen, „die noch in keines Menschen Eigentum gewesen sind, dem Staate ein vorzügliches Recht zum Besitze“ gibt. Vielleicht mag dies für die Gerichtspraxis vor Inkrafttreten des BGB. mitbestimmend gewesen sein. Ein Schluß darauf, daß auch vor der unberechtigten Gewinnung die Mineralien im Eigentum des Staates gestanden haben, läßt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung des ALR. nicht herleiten. Nach ALR. gehörte ferner das Bergwerksregal zu den niederen Regalien. Hierunter verstand es die Nutzungsrechte an den Land- und Heerstraßen, Strömen, Meeresufern, Häfen, konfisziierten Gütern, Geldstrafen, Abzugsgeldern und an gewissen Arten herrenloser Sachen (§§ 21 bis 24, Tit. 14 Teil II ALR.), wozu gemäß § 6 Titel 16 Teil II auch die unterirdischen Schätze der Natur, auf welche noch niemandem ein besonderes Recht verliehen worden ist, zählen. Es ist also nicht ein Eigentumsrecht, das der Staat an den regalen Mineralien, wenn man sie zu diesen Schätzen der Natur rechnen will, besitzt. Es stand vielmehr, wie § 22, Tit. 14 sich ausdrückt, nur das ausschließliche Recht, die Mineralien als herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen und sie zu seinem Vorteile zu benutzen, dem Staate zu.

In dem heute geltenden Rechte fehlt aber jegliche Bestimmung darüber, ob und inwieweit der Staat ein Recht auf Benutzung oder Aneignung herrenloser Sachen oder nicht verliehener regaler Mineralien hat. Auch nach der Novelle von 1907 muß er sich das Bergwerkseigentum noch besonders verleihen lassen. Würden